

Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Rüdesheim vom 11.12.2019 in Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.09.2024

§ 6

Aufwandsentschädigung der Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder des Verbandsgemeinderates sowie die Einführung und Entschädigung für die Nutzung eines Rats- und Bürgerinformationssystems (RIS)

Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gewährt in Form
 - a) eines Sitzungsgeldes in Höhe von 40,- € und
 - b) eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 30,- € für die Ratsmitglieder bzw. eines monatlichen Grundbetrages in Höhe von 80,- € für die Fraktionsvorsitzenden.Für den Fall, dass an einem Kalendertag mehr als eine Sitzung stattfindet, wird das Sitzungsgeld nur einmal gezahlt.

Abs. 5 wird wie folgt neu ergänzt:

- (5) Für die Verbesserung der Rats- und Ausschussarbeit wurde ein so genanntes Rats- und Bürgerinformationssystem (RIS) eingeführt. Den Ratsmitgliedern wie auch die den Ausschüssen angehörenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern wird damit die Möglichkeit gegeben, alle sitzungsrelevanten Daten (Einladung einschließlich Anlagen, Beschlussvorlagen, Niederschriften und sonstige Dokumente) digital abzurufen.

Abs. 6 wird wie folgt neu ergänzt:

- (6) Ratsmitglieder, denen die Einladungen für Rats- und Ausschusssitzungen, die dazugehörigen Sitzungsunterlagen sowie die Niederschriften über das Ratsinformationssystem übermittelt werden, erhalten eine pauschale Entschädigung von 5,00 Euro je Monat. Durch die Entschädigungspauschale werden auch die evtl. Druckkosten (Papier, Tinte/Toner) respektive die Kosten der Hardwarenutzung abgegolten. Beigeordnete, die nicht gewählte Ratsmitglieder sind, werden betreffend den o. g. Regelungen Ratsmitgliedern gleichgestellt. Die Abrechnung der pauschalen Entschädigung erfolgt jährlich zum Ende des Jahres.

Abs. 7 wird wie folgt neu ergänzt:

- (7) Auf Wunsch des Ratsmitglieds wird diesem ein im Eigentum der Verbandsgemeinde stehendes digitales Endgerät für die Arbeit in den Gremien zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Beigeordnete, die nicht gewähltes Ratsmitglied sind. Der Nutzungszeitraum des ausgehändigten Endgeräts bemisst sich nach der Dauer der An- bzw. Zugehörigkeit zum Verbandsgemeinderat. Beim Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat ist das zur Nutzung überlassene Gerät an die

Verbandsgemeindeverwaltung zurückzugeben. Von der Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Endgeräts sind in einem oder mehreren Ausschüssen oder ähnlichen Gremien tätige, nicht als Ratsmitglied gewählte sachverständige Dritte bzw. ehrenamtlich in den Ausschuss gewählte Bürgerinnen bzw. Bürger ausgeschlossen. Für die Überlassung des ausgehändigten kommunalen Endgeräts entstehen der Nutzerin/dem Nutzer grundsätzlich keine Kosten. Alle im Rahmen der laufenden Nutzung anfallenden Ausgaben (wie z. B. Stromkosten oder Verbindungsentgelte) sind von der Nutzerin/dem Nutzer zu tragen. Die Verbandsgemeinde stellt für die Arbeit in den Gremien einen kostenlosen WLAN-Zugang im großen und kleinen Sitzungssaal der Verbandsgemeindeverwaltung zur Verfügung. Ratsmitglieder, die ein über die Kommune zur Verfügung gestelltes Endgerät nutzen, erhalten keine Entschädigung nach § 6 Abs. 6.

§ 10 Inkrafttreten

Die Änderungen der 3. Änderungssatzung vom 18.09.2024 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

55593 Rüdesheim, 18.09.2024

Markus Lüttger
Bürgermeister